

KREBS UND BERUF

KREBS UND BERUF



ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
SEIT 1910

Österreichische Krebshilfe – seit 1910

„Die Not unserer Krebskranken wird immer größer, wir müssen etwas tun, um sie zu lindern. Könnten wir nicht zusammenkommen, um darüber zu sprechen?“

Diese Zeilen schrieb Hofrat Prof. Dr. Julius Hochenegg an seinen Kollegen Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg. Es war ein trüber Novembertag im Jahr 1909 gewesen und Prof. Hochenegg hatte wie so oft eine Krebspatientin daheim besucht und die Not, die er dort sah, hatte ihn tief betroffen gemacht.

In Folge dessen gründeten am 20.12.1910 die Ärzte Prof. Dr. Julius Hochenegg, Hofrat Prof. Dr. Anton Freiherr von Eiselsberg, Hofrat Prof. Dr. Richard Paltauf, Prof. Dr. Alexander Fraenkel, Prim. Doz. Dr. Ludwig Teleky und Dr. Josef Winter die heutige Österreichische Krebshilfe.



Damals wie heute ist es eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Krebshilfe, Patienten und Angehörige zu begleiten, sie zu unterstützen und für sie da zu sein. Rund 100 kompetente Berater stehen Patienten und Angehörigen in rund 50 Krebshilfe-Beratungsstellen mit einem umfangreichen Beratungs- und Betreuungsangebot zur Verfügung.

Darüber hinaus tragen Erkenntnisse aus den von der Österreichischen Krebshilfe finanzierten Forschungsprojekten zur Verbesserung von Diagnose und Therapie bei.

Die Österreichische Krebshilfe finanziert sich zum großen Teil durch private Spenden, deren ordnungsgemäße und verantwortungsvolle Verwendung von unabhängigen Wirtschaftsprüfern jährlich bestätigt wird. Die Krebshilfe ist stolzer Träger des Österreichischen Spendegütesiegels.





Univ.-Prof. Dr. Paul SEVELDA
Präsident Österreichische Krebshilfe
Vorstand Gynäkologie u. Geburtshilfe
Leiter des Brustgesundheitszentrums
Krankhaus Hietzing

Die meisten Krebspatienten können während der Behandlung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht zu 100% nachgehen und erleben dadurch berufliche Unsicherheiten. Deshalb haben wir viele Jahre die gesetzliche Verankerung eines „Teilzeit-krankenstandes“ gefordert. Wir freuen uns, dass mit 1.7.2017 die „Wiedereingliederungsteilzeit“ in Kraft tritt und danken allen Verhandlern, insbesondere Herrn Minister Stöger. Ein ganz besonderer posthumer Dank gilt Barbara Prammer und Sabine Oberhauser, die immer wieder auf die Wichtigkeit dieses Themas hingewiesen hatten. **Sabine Oberhauser hatte wenige Wochen vor Ihrem Ableben nachstehendes Vorwort verfasst, das wir in dankbarer Erinnerung veröffentlichen.**

Foto: BMVG / Johannes Zinner



† Dr.ⁱⁿ Sabine OBERHAUSER, MAS
Bundesministerin für Gesundheit
und Frauen

Hinter dem sperrigen Namen Wiedereingliederungsteilzeitgesetz steckt nicht nur ein langer politischer Prozess, in den Barbara Prammer und ich viel Kraft gesteckt haben, sondern vor allem eine große sozialpolitische Verbesserung für jene, die nach langem Krankenstand ins Berufsleben zurückkehren wollen. Eine Krebsdiagnose ändert das ganze Leben. Damit geht jede/r anders um. Viele sehnen sich bald danach, wieder regelmäßigen Tätigkeiten nachzugehen. Diesen Menschen ermöglicht das neue Gesetz endlich einen sanften Wiedereinstieg.



Alois STÖGER
Bundesminister für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz

Die Diagnose Krebs stellt alle Betroffenen vor immense Herausforderungen und bringt zahlreiche Gewissheiten plötzlich ins Wanken. Gerade in einer Phase, die von vielen Unsicherheiten begleitet wird, ist eine wirkungsvolle soziale Absicherung besonders wichtig. Deshalb haben wir ein Reha-Paket eingeführt, das allen ArbeitnehmerInnen einen Anspruch auf berufliche Rehabilitation garantiert. Zusätzlich haben wir mit der Wiedereingliederungsteilzeit ein Modell geschaffen, das die schrittweise Rückkehr in den Arbeitsalltag erleichtern soll. Ich danke der Österreichischen Krebshilfe, dass sie dazu beiträgt, alle Betroffenen über diese Angebote zu informieren.

Aus dem Inhalt

Krebs und Beruf	5
Information am Arbeitsplatz	5
Arbeit trotz Krebserkrankung?	5
Kündigungsschutz	6
Begünstigte „behinderte“ Person	6
Im Krankenstand	7
Entgeltfortzahlung	7
Krankengeld	8
Bei Selbständigkeit	9
Bei Arbeitslosigkeit	10
Berufsunfähigkeitspension	11
Beendigung des Dienstverhältnisses	12
Rehabilitation	14
Onkologische, soziale, berufliche Rehabilitation	14
Kuraufenthalt	15
Wiedereinstieg	16
Stufenweiser Wiedereinstieg – Wiedereingliederungsteilzeit.....	17
Lassen Sie sich helfen!	19
Beratung und Hilfe bei der Krebshilfe	21
Finanzielle Hilfe	23
Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe	25

NEU

Geschlechtergerechter Sprachgebrauch

Nur aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Broschüre die männliche Substantivform gebraucht. Die Ausführungen gelten natürlich auch entsprechend für Patientinnen, Ärztinnen usw.

Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser Broschüre wurden mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen medizinischen Entwicklungen von unseren Expertinnen und Experten bzw. von unserer Redaktion erstellt. Die Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft kann dennoch keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Korrektheit, letzte Aktualität und Qualität sämtlicher Inhalte sowie jeglicher von ihr erteilten Auskünfte und jeglichen von ihr erteilten Rates übernehmen. Eine Haftung für Schäden, die durch Rat, Information und Auskunft der Österreichischen Krebshilfe-Krebsgesellschaft verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

Krebs und Beruf

Die Diagnose Krebs reißt Betroffene oft mitten aus dem Arbeitsleben und sorgt damit für existenzielle Fragen zur beruflichen Zukunft. Während der meist langen Zeit der medizinischen Therapie tauchen immer wieder Fragen, Unsicherheiten und Ängste in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz auf.

Information am Arbeitsplatz

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer nicht verpflichtet, ihre Krebserkrankung am Arbeitsplatz zu melden. Bei einer Dienstverhinderung ist als Ursache anzuführen, ob es sich um eine Krankheit, einen Kuraufenthalt, einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt.

In einigen Fällen kann es jedoch sinnvoll sein, ein offenes Gespräch mit dem **Arbeitgeber** zu führen. Vor allem bei Mitarbeitern in wichtigen Schlüsselpositionen sollte rechtzeitig für eine geeignete Vertretung gesorgt werden. Da ist die Einbindung des Vorgesetzten hilfreich.

Ist dieses Gespräch mit dem Arbeitgeber (aus persönlichen oder anderen Gründen) nicht möglich, kann mit dem **Betriebsrat** ein vertrauliches Gespräch geführt

werden. Betriebsräte vertreten Arbeitnehmer in wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Belangen gegenüber den Arbeitgebern und müssen persönliche Gesprächsinhalte und Informationen vertraulich behandeln.

Arbeit trotz Krebserkrankung?

Wenn Arbeitnehmer ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ohne Gefährdung ihrer Gesundheit ausüben können, muss dies dem Arbeitgeber gemeldet werden.

Der Arbeitgeber hat daraufhin die Möglichkeit, dem Arbeitnehmer eine andere, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende Arbeit, anzubieten.

Grundsätzlich besteht aufgrund der Krebserkrankung noch kein Anrecht auf **Teilzeitarbeit**. Sie haben jedoch die Möglichkeit, mit Ihrem Arbeitgeber unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen eine Wiedereingliederungsteilzeit zu vereinbaren (s. Kapitel „Stufenweiser Wiedereinstieg“). Gibt es eine spezielle Betriebsvereinbarung bzw. je nach Kollektivvertrag könnte ein Anspruch auf Teilzeitarbeit entstehen. Klären Sie am



Die Krebshilfe Broschüre „Leben mit der Diagnose Krebs“ informiert Sie umfangreich über alle Aspekte einer guten Lebensqualität bei Krebs. Sie ist kostenlos bei der Krebshilfe erhältlich.

besten mit Ihrer Gewerkschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte, ob Teilzeitarbeit für Sie möglich ist.

Ist Teilzeitarbeit nicht möglich und gibt es auch keine andere, dem Arbeitsvertrag entsprechende und die Gesundheit nicht gefährdende Arbeit, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt aufzulösen.

Kündigungsschutz

Grundsätzlich kann in Österreich auch während eines Krankenzustandes eine Kündigung ausgesprochen werden, soweit dies nicht ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder der Arbeitsvertrag ausdrücklich ausschließen. Dieses Recht können sowohl Arbeitgeber, als auch Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.

Im Falle einer Krebserkrankung kann jedoch von einer Behinderung im Sinne der Regelungen des Diskriminierungsverbotes nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ausgegangen werden. Danach dürfen Arbeitnehmer allein aufgrund der Tatsache der diagnostizierten Krebserkrankung **nicht benachtei-**

ligt, d.h. nicht gekündigt werden. Es besteht daher die Möglichkeit, die Kündigung anzufechten.

Nehmen Sie dazu rasch Kontakt mit Ihrer Gewerkschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf. Es bestehen nur sehr kurze Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen.

„Begünstigte behinderte“ Person

Um sich vor einer Kündigung zu schützen, können Sie den Status des „begünstigten Behinderten“ beim Sozialministeriumservice beantragen. Eine Voraussetzung dafür ist eine mindestens **50-prozentige Behinderung**.

Erteilt das **Sozialministeriumservice** diesen Status, tritt der Kündigungsschutz in Kraft. Die Zahlung des bisherigen Gehalts ist garantiert. Darüber hinaus gibt es verschiedene Zuschüsse, die Zahl der Urlaubstage wird erhöht, Bahnfahrten sind vergünstigt. Nachteile sind mit dem Status nicht verbunden.

Im Gegenzug dazu erhält der Arbeitgeber Vergünstigungen.

Das **Behinderten-einstellungsgesetz** (BEinsG) regelt Rechte und Pflichten von Dienstnehmern mit Behinderung und Arbeitgebern im Rahmen von Dienstverhältnissen.

Achtung!

Die Fristen, um gegen eine Kündigung vorzugehen, sind äußerst kurz!

Im Krankenstand

Entgeltfortzahlung

Je nach Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses, haben Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankenstand.

Bezugsdauer

Angestellte und Arbeiter behalten ihren Anspruch auf das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum, dessen Länge nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses gestaffelt ist.

GRUNDANSPRUCH ANGESTELLTE

Dauer des Dienstverhältnisses	Volles Entgelt	Halbes Entgelt	pro Krankheit höchstens
bis 5 Jahre	6 Wochen	4 Wochen	10 Wochen
5 – 15 Jahre	8 Wochen	4 Wochen	12 Wochen
15 – 25 Jahre	10 Wochen	4 Wochen	14 Wochen
ab 25 Jahre	12 Wochen	4 Wochen	16 Wochen

Tritt bei Angestellten eine (weitere) Erkrankung 6 Monate nach dem Wiederantritt der Arbeit nach Beendigung des ersten Krankenstandes auf, so wird nach dem Gesetz dieser Krankenstand wieder als „erster“ Krankenstand mit vollem neuen Anspruch (Grundanspruch) gewertet.

GRUNDANSPRUCH ARBEITER

Dauer des Dienstverhältnisses	Volles Entgelt	Halbes Entgelt
bis 5 Jahre	6 Wochen	4 Wochen
5 – 15 Jahre	8 Wochen	4 Wochen
15 – 25 Jahre	10 Wochen	4 Wochen
ab 25 Jahre	12 Wochen	4 Wochen

Der Anspruch von Arbeitern wird auf das Arbeitsjahr gerechnet. Wiederholte Krankenstände innerhalb eines Arbeitsjahres sind nur im Rahmen des noch nicht ausgeschöpften Anspruchs entgeltspflichtig. Ab Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht wieder ein voller neuer Anspruch für das Arbeitsjahr, unabhängig davon, ob der Entgeltanspruch im vorangegangenen Arbeitsjahr ausgeschöpft wurde oder nicht.

Krankengeld

Nach teilweiser oder gänzlicher Reduzierung der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber leistet die jeweilige **Gebietskrankenkasse** eine zusätzliche Zahlung, um den Verdienstentgang (zumindest teilweise) zu ersetzen. Diese Zahlung nennt man Krankengeld.

Höhe

Das Krankengeld gebührt grundsätzlich ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit in der Höhe von 50 % der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage entspricht in etwa dem beitragspflichtigen Bruttoentgelt des letzten voll entlohnten Monats. Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit erhöht sich das Krankengeld auf 60 % der Bemessungsgrundlage.

Bezugsdauer

Krankengeld wird grundsätzlich für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch für 26 Wochen ausbezahlt. Die Anspruchsdauer erhöht sich auf bis zu 52 Wochen, wenn man in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens 6 Monate in der Krankenversicherung versichert war.

In besonderen Fällen kann die Gebietskrankenkasse die Höchstanspruchsdauer auf bis zu 78 Wochen verlängern. Wird jedoch eine eigene Pension während des Krankengeldbezuges zuerkannt, endet dadurch der Krankengeldanspruch.

Steuerpflicht

Liegt dem Krankengeldbezug ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zugrunde, ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes das Krankengeld nur

bis zu einer Höhe von **täglich € 20 lohnsteuerfrei**. Wird ein höheres Krankengeld ausbezahlt, so ist für den **über € 20** hinausgehenden Betrag eine **Lohnsteuer von 22 %** zu leisten. Der lohnsteuerpflichtige Anteil des Krankengeldes wird von den Kassen direkt an die Finanzämter abgeführt. Der als Lohnsteuer einbehaltene Betrag ist auf der Auszahlungsbestätigung gesondert ausgewiesen.

Achtung:

Im Falle einer ArbeitnehmerInnen-Veranlagung werden vom Finanzamt sämtliche steuerpflichtige Bezüge – somit auch das Krankengeld – herangezogen und neu berechnet.

Auf Grund der geringen pauschalen Besteuerung des Krankengeldes kann es (in vielen Fällen) zu einer Nachzahlung kommen!

Bei Selbständigkeit

Seit 1. Jänner 2013 haben Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Krankengeld. Diese Unterstützungsleistung fällt bei lang andauernder Krankheit an.

Anspruchsberechtigt sind selbständig Erwerbstätige bei lang andauernder Krankheit, die nach dem GSVG krankenversichert sind. Darüber hinaus muss ihre persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sein und es dürfen regelmäßig keine oder weniger als 25 Mitarbeiter (auch Teilzeitkräfte) beschäftigt sein.

Höhe

Die Geldleistung beträgt (unabhängig vom Einkommen) € 28,40 täglich und wird jährlich angepasst.

Bezugsdauer

Anspruch auf Krankengeld besteht ab dem **43. Tag** einer Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von maximal 20 Wochen für ein und dieselbe Krankheit. Mit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit endet der Anspruch auf Krankengeld.

Steuerpflicht

Das Krankengeld zählt zu den versteuernden Einkommen und muss daher beim Jahresabschluss mitberücksichtigt werden.

Bei Arbeitslosigkeit

Fällt der Krankenstand während des Arbeitslosengeldbezuges an, so wird während der ersten drei Tage des Krankenstandes das Arbeitslosengeld vom Arbeitsmarktservice weiter bezahlt.

Ab dem 4. Tag des Krankenstandes wird von der jeweiligen Gebietskrankenkasse Krankengeld in der Höhe des vorher bezogenen Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

Unmittelbar nach dem Ende des Krankenstandes ist eine persönliche Meldung beim Arbeitsmarktservice erforderlich.

Steuerpflicht

Die Krankengeldbezüge aufgrund der Leistung nach dem Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) sind in jedem Fall **lohnsteuerfrei**.

Krankheitsbedingte Pension

Ist die Arbeitsfähigkeit infolge des körperlichen oder geistigen Zustandes so weit gesunken, dass sie weniger als die Hälfte jener eines gesunden Menschen beträgt, kann eine Invaliditäts- bzw. **Berufsunfähigkeitspension** beantragt werden.

Zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt eine **ärztliche Begutachtung**, bei der die Leistungsfähigkeit des Antragstellers in seinem Beruf geprüft wird.

Weitere Voraussetzungen für eine Berufsunfähigkeitspension:

- die Berufsunfähigkeit wird voraussichtlich 6 Monate dauern
- es liegt eine Mindestanzahl an Versicherungsmonaten vor
- die Voraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension sind noch nicht erfüllt

Bei Angestellten spricht man von Berufsunfähigkeitspension, bei Arbeitern von der Invaliditätspension.

Anspruch

Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten dann als berufsunfähig, wenn sie durch Krankheit oder Gebrechen außerstande sind, jener Tätigkeit

nachzukommen, die sie in den letzten 15 Jahren mindestens zehn Jahre hindurch ausgeübt haben. Dabei sind zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit zu berücksichtigenden (**Tätigkeitsschutz**).

Einen Anspruch auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension haben auch Personen, die bereits vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung als invalid bzw. berufsunfähig anzusehen waren, dennoch aber mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben haben, wenn sie eine weitere Verschlechterung des Gesundheitszustandes zum Ausscheiden aus der Beschäftigung zwingt.

Antrag

Für die krankheitsbedingte Pension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Allerdings wird auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet – das Formblatt ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob bzw. wann die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension eingetreten ist und die Pensionsvoraussetzungen erfüllt

Haben Sie keine Angst vor etwaigen bürokratischen Hürden: Die BeraterInnen der Österreichischen Krebshilfe unterstützen bei der Antragsstellung und helfen bei Fragen weiter!

Pflegegeld

Wenn Sie durch Operation und Therapie so geschwächt sind, dass Sie ständige Hilfe und Betreuung benötigen, können Sie Pflegegeld beantragen. In den Beratungsstellen der Krebshilfe (s.S. 25) erhalten Sie nähere Information und Unterstützung bei Ihrem Antrag.

sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Beim **Pensionsstichtag** handelt es sich immer um einen Monatsersten: Wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Antragstag folgende Monatserste.

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Bezugsdauer

Die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension wird unbefristet gewährt, wenn aufgrund des Gesundheitszustandes dauernde Berufsunfähigkeit vorliegt. Andernfalls erfolgt eine Zuerkennung für maximal zwei Jahre (= **befristete Pension**).

Eine Weitergewährung für maximal zwei Jahre ist möglich, sofern Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeit weiter vorliegt.

Rehabilitations- oder Umschulungsgeld

Für Personen, die ab dem 1.1.1964 geboren sind, gibt es bei vorübergehender Invalidität/Berufsunfähigkeit seit 1.1.2014 Rehabilitations- oder Umschulungsgeld (IP – NEU). Dabei steht im Sinne der Versicherten die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit im Vordergrund. Deshalb werden diese Geldleistungen von Maßnahmen der medizinischen bzw. beruflichen Rehabilitation begleitet. Eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gebührt daher bei dauernder Invalidität/Berufsunfähigkeit, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht erwartet werden kann.

Es besteht für befristet invalide/berufsunfähige Versicherte also weiterhin ein Anspruch auf eine Geldleistung, gemeinsam mit Maßnahmen der Rehabilitation bzw. Umschulung. Ziel dieser Neuordnung des Systems ist es, die Betroffenen bei der Gesundung bestmöglich zu unterstützen und eine Wiedereingliederung in den

Arbeitsmarkt auf Dauer zu ermöglichen. Jedenfalls sorgen sowohl das Rehabilitations- als auch das Umschulungsgeld für finanzielle Absicherung im Krankheitsfall, wie zuvor die befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Beendigung des Dienstverhältnisses bei Berufsunfähigkeitspension

Bei Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension **muss das Dienstverhältnis karenziert oder beendet** werden.

Bei einer **Karenzierung** ruht das Dienstverhältnis – der Arbeitgeber muss kein Entgelt zahlen, der Arbeitnehmer arbeitet nicht. Eine Karenzierung ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren und kann für die Dauer der Berufsunfähigkeit abgeschlossen werden. Während der Karenz erwirbt man allerdings keine arbeitsrechtlichen Ansprüche, etwa auf Urlaub, Sonderzahlungen oder Ähnliches.

Wird Berufsunfähigkeit – befristet oder unbefristet – zuerkannt, besteht die Möglichkeit, das Dienstverhältnis unter Wahrung aller Ansprüche zu beenden.

Berechtigter Austritt

Darunter versteht man die **sofortige Beendigung** des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist seitens des Arbeitnehmers, da ein Weiterarbeiten aufgrund des Gesundheitszustandes nicht möglich ist. Der Arbeitnehmer behält in diesem Fall seinen Anspruch auf Abfertigung alt in voller Höhe. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man weiter beim Arbeitgeber versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Einvernehmliche Lösung

Bei der einvernehmlichen Lösung vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beendigung des Dienstverhältnisses. Auch hier muss keine Frist eingehalten werden, der Arbeitnehmer behält den vollen Abfertigungsanspruch. Nicht konsumierte Urlaubstage werden ausbezahlt. Für die Dauer der ausbezahlten Urlaubstage ist man auch hier weiter beim Arbeitgeber versichert und erhält noch keine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Rehabilitation

Ziel der Rehabilitation ist es, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Menschen nach (Krebs) Erkrankungen (und Unfällen) soweit wiederherzustellen, dass sie im beruflichen und sozialen Leben und in der Gemeinschaft den ihnen gebührenden Platz wieder einnehmen können.

Man unterscheidet daher zwischen medizinischer (onkologischer), beruflicher und sozialer Rehabilitation.

Onkologische Rehabilitation

Bei der onkologischen Rehabilitation werden alle Behandlungsverfahren, die bei Krebspatienten den Erfolg der ersten Therapiephase festigen, fortgesetzt. Hinzu kommen viele Maßnahmen, die die Rückkehr zum gewohnten Alltag erleichtern. Dazu gehören zum Beispiel **Physiotherapie** und **Bewegung**, eine **Ernährungsberatung**, die besonders auf Krebspatienten ausgerichtet ist, sowie Unterstützung beim Umgang mit besonderen Problemen, die durch Krankheit oder Therapie aufgetreten sind. Die **psychoonkologische Beratung** hilft in der Rehabilitationsphase dabei, die Krankheit

auch seelisch so gut wie möglich zu bewältigen.

Im Idealfall sollte die medizinische Rehabilitation nach erfolgter Therapie stattfinden. Ein Antrag dazu kann gleich im behandelnden Spital erstellt und dann bei der zuständigen Sozialversicherung eingereicht werden. Bei den meisten Zentren ist jedoch mit Wartezeiten zu rechnen, sodass die Rehabilitation nicht immer unmittelbar nach dem Spitalsaufenthalt begonnen werden kann.

Während einer Rehabilitation bleibt man in der Regel weiter im Krankenstand.

Soziale Rehabilitation

Die soziale Rehabilitation hat zum Ziel, einen normalen Alltag und eine möglichst uneingeschränkte Teilnahme am gewohnten Leben zu ermöglichen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Darlehen zur behindertengerechten Adaptierung der Wohnung
- Zuschuss zu den Kosten für die Erlangung des Führerscheins

- Wenn es unzumutbar ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen ist auch ein Darlehen zum Ankauf eines PKW's möglich

Zuständig für die Leistungen bzw. Bewilligung von Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger.

Berufliche Rehabilitation

Bei der beruflichen Rehabilitation werden Maßnahmen gesetzt, die Krebspatienten die Rückkehr an den Arbeitsplatz erleichtern sollen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Berufliche Weiterbildung
- Berufliche Umschulung
- Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle
- Arbeitsplatzausstattung

Auch für die Leistungen der beruflichen Rehabilitation sind die Pensionsversicherungs- und Unfallversicherungsträger zuständig.

Kuraufenthalt

Kuraufenthalte im Rahmen der „Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit“ sind freiwillige Leistungen, die von den Krankenversicherungsträgern bzw. Pensionsversicherungsträgern unter Berücksichtigung der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden können. Antragsteller haben darauf keinen Rechtsanspruch.

Kuraufenthalte werden zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Krankheit oder der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit erbracht. Bei Kuraufenthalten sind medizinische Leistungen – je nach Krankheit unterschiedlich – inbegriffen.

Eine Kur wird nur über einen schriftlichen Antrag, der die medizinische Begründung eines Arztes enthalten muss, von den Sozialversicherungsträgern gewährt. Ein Kurantrag liegt bei allen Ärzten und in allen Spitälern auf.

Der Aufenthalt in einem Kurheim eines Sozialversicherungsträgers gilt als Krankenstand.

Wiedereinstieg

Der Wiedereinstieg nach einer Krebserkrankung in den Arbeitsalltag fällt nicht immer leicht. Meist wollen ehemalige Patienten weiterarbeiten, wie sie es bisher „gewohnt“ waren und übernehmen sich dabei oft.

Hier gilt es, gemeinsam mit dem Arbeitgeber nach Lösungen zu suchen, um die bisherigen Aufgabenbereiche anders zu verteilen, um so den Mitarbeiter beim Wiedereinstieg zu schonen und zu unterstützen. Wichtig ist, auf einen langsamen Einstieg zu achten und dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die Arbeitszeit schrittweise zu erhöhen.

Rückkehr in den Beruf

Wenn Sie befürchten, den beruflichen Anforderungen nicht wie gewohnt standhalten zu können, ist es sinnvoll, mit Ihrem Arbeitgeber den Wiedereinstieg in den Berufsalltag in Form einer **Wiedereingliederungsteilzeit** vorzuschlagen. Der Arbeitgeber ist zwar gesetzlich nicht verpflichtet, Ihnen diesen stufenweisen, sanften Einstieg in den Berufsalltag zu gewähren (s. nächstes Kapitel). Es ist aber eine Methode, die sich (für

beide Seiten) sehr bewährt hat. Im Arbeitsversuch wird einvernehmlich für einen zeitlich befristeten Rahmen ein stufenweiser, sanfterer Einstieg in die bisher gewohnten Arbeitsbedingungen vereinbart (z.B. durch reduzierte Arbeitszeit, keine Nachtdienste, keine Überstunden, keine Reisetätigkeit, geringfügig veränderte Aufgabenstellungen etc.).

Haben Sie den Status einer „begünstigten Behinderung“, kann das Sozialministeriumservice Ihrem Arbeitgeber Förderungen und arbeitsplatzsichernde Zuschüsse (z.B. Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen) gewähren, oder auch teilweise die Kosten für Um- und Nachschulungen übernehmen.

Bei bleibenden gesundheitlichen Einschränkungen durch den Verlauf der Krebserkrankung bietet das Bundessozialamt gemeinsam mit dem Arbeitsmarktservice Förderungen für Ein- und Umschulungen bzw. berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (s. S. 15) an. In der Regel sind damit längerfristig angelegte, arbeitsplatzsichernde Qualifikationen gemeint.

Wiedereingliederungsteilzeit – NEU

Stufenweiser Wiedereinstieg

Zur Erleichterung der Wiedereingliederung von Arbeitnehmern nach langer Krankheit in den Arbeitsprozess besteht **ab 1.7.2017 die Möglichkeit einer Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit in der Dauer von ein bis sechs Monaten** (Wiedereingliederungsteilzeit). Es besteht eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit bis zu drei Monaten.

Sofern Sie sich in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis befinden, haben Sie somit die Möglichkeit, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren und sich stufenweise an die Anforderungen des Berufsalltages anzunähern. Damit kann Ihre Arbeitsfähigkeit nachhaltig gefestigt werden.

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Voraussetzung dafür ist, dass das Arbeitsverhältnis vor Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens drei Monate gedauert hat.

Weitere Voraussetzungen sind:

- das Vorliegen eines mindestens sechswöchigen Krankenstands,
- eine Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers,
- die Beratung über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit durch fit2work sowie
- die Erstellung eines Wiedereingliederungsplans durch den Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Arbeitgeber.
- Die Beratung durch fit2work kann entfallen, wenn die Arbeitsvertragsparteien sowie der Arbeitsmediziner des Betriebs oder das arbeitsmedizinische Zentrum der Wiedereingliederungsvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan nachweislich zustimmen.

Die Herabsetzung der Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte erfolgen und die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf 12 Stunden nicht unterschreiten (Bandbreite). Darüber hinaus darf das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (im Jahr 2017: Euro 425,70) nicht unterschreiten. Unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ist eine von der Bandbreite abweichende Verein-

barung der Normalarbeitszeit möglich.

Zusätzlich zum Anspruch auf das bislang bezogene Entgelt entsprechend der Arbeitszeitreduktion haben Sie während der Wiedereingliederungsteilzeit Anspruch auf ein Wiedereingliederungsgeld aus Mitteln der Krankenversicherung.

Während der Wiedereingliederungsteilzeit sind Sie pensionsversicherungsrechtlich abgesichert.

Beruflicher Neubeginn

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während des Krankenstandes aufgelöst, ist es wichtig, Ihrem zuständigen Berater beim Arbeitsmarktservice Ihre gesundheitlichen Einschränkungen bzw. einschränkende Vermittlungsbedingungen mitzuteilen. Gemeinsam mit dem AMS werden die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation geprüft. Eine der wichtigsten Einrichtungen dazu ist das Berufliche Bildungs- und Rehabilitationszentrum, das individuelle Bildungskonzepte zusammenstellt.

Wichtige Web-Adressen

www.ams.at
www.bbrz.at
www.sozialministeriumservice.gv.at
www.sozialversicherung.at
www.pensionsversicherung.at
www.fit2work.at

Lassen Sie sich helfen!

Nach einer Krebsdiagnose brechen häufig Lebensperspektiven, die man für ganz selbstverständlich gehalten hat, ein, oft treten **Angst, Verzweiflung, Wut und das Gefühl des Überwältigtseins** an ihre Stelle.

Für viele Krebspatienten ist die Angst vor dem Tod und möglichem Siechtum eine große Belastung. Viele fragen sich, wie sie eine Chemotherapie, eine Strahlentherapie schaffen sollen, ist doch die **Angst vor den Nebenwirkungen riesig und die Information oft gering**.

Da ist die große Sorge, wie die Familie mit allem zurechtkommen kann, da Partner durch die Behandlung und die körperliche und psychische Belastung mit **neuen Herausforderungen im Alltag** konfrontiert werden und die Krebsbehandlung auch von den Kindern nicht ferngehalten werden kann.

Die Nachricht von Ihrer Erkrankung kann auch bei Ihrer Familie und Ihren Freunden ein **Gefühlchaos** auslösen. Die richtigen Worte zu finden, richtig zu handeln und sinnvoll zu helfen, fällt den meisten Angehörigen in

dieser Situation schwer. Aus Sorge, Hilflosigkeit und Angst wird daher häufig geschwiegen. Manchmal reagiert das Umfeld auch mit Hyperaktivität, guten Tipps und überschüttet Sie mit Erfahrungsberichten anderer Patienten und sogenannten Recherchen aus dem Internet. Das ist zwar gut gemeint, verwirrt und verunsichert allerdings. **Auch Phrasen wie „nur nicht unterkriegen lassen“, oder die „Zauberformel“ vom „positiven Denken“, sind kontraproduktiv und überhaupt nicht hilfreich**, wenn man gerade mit der Diagnose Krebs konfrontiert wurde. **Holen Sie sich Hilfe bei den Profis.**

Es fällt vielen Menschen nicht leicht, über ihre Sorgen zu sprechen – ob die Partnerin oder der Partner mit dem veränderten Alltag klarkommt, dass sich das Bedürfnis nach Nähe und Sexualität geändert haben kann, dass der Arbeitsplatz verloren gehen könnte, wenn man nicht ganz schnell wieder zurückkommt, dass finanzielle Probleme zur großen Belastung werden, dass man Kinder vor Sorgen schützen möchte, aber bemerkt, dass dies schwer ist.



Dr. Gabriele TRAUN-VOGT
Vorstandsmitglied der Österreichischen Krebshilfe, Psychoonkologin, Klinische Psychologin und Psychotherapeutin

Eine Krebsdiagnose stellt für viele Menschen ein einschneidendes Lebensereignis dar – für viele ist sie ein Schock, für manche ein Trauma, für alle eine Belastung. Die sorgfältige medizinische Diagnose, die Erstellung eines Behandlungsplanes und der Beginn einer onkologischen Behandlung stehen im Mittelpunkt, aber viele intensive Gefühle begleiten diese Phase. So wie die Hauptaufgabe der medizinischen Onkologie in der körperlichen Behandlung





Ihrer Krebserkrankung liegt, beschäftigt sich die Psychoonkologie mit Ihren psychischen und sozialen Problemen, die durch eine Krebsdiagnose ausgelöst werden können. Sie selbst und die Menschen, die Ihnen nahestehen, stehen im Mittelpunkt. Wichtige psychoonkologische Aufgaben sind Ihre Unterstützung bei der Diagnose- und Krankheitsverarbeitung, die psychische Begleitung der medizinischen Behandlungen, das Erreichen einer möglichst guten Lebensqualität in allen Krankheits- und Behandlungsphasen und eine Rückkehr in den Alltag. Die Krankheitsverarbeitung ist ein Prozess der Auseinandersetzung über die gesamte Behandlungsdauer mit immer wieder neuen Anforderungen. Lassen Sie sich dabei helfen. Durch PsychoonkologInnen im Spital, in der freien Praxis oder in den Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe.

Tatsächlich spüren Kinder schon sehr bald, wenn sich im Zusammenleben etwas so Existenzielles ereignet. Sie erleben diese Bedrohung, ohne eine Erklärung dafür zu haben, auch wenn nicht mit ihnen gesprochen wird. Wenn sie im Unklaren gelassen oder mit Beschwichtigungen abgespeist werden, fühlen sie sich im Stich gelassen, verlieren ihr Vertrauen und beginnen sich um die Mama oder den Papa zu sorgen. Gleichzeitig wird ihnen die Möglichkeit genommen, sich aktiv mit der veränderten Situation auseinander zu setzen. **Sprechen Sie daher auch mit Ihren Kindern über Ihre Krankheit. Die Österreichische Krebshilfe und die Psychoonkologinnen des Projektes „Mama/Papa hat Krebs“ unterstützen Sie und Ihre Kinder dabei gerne!**

Lassen Sie sich helfen!

Die Krankheitsverarbeitung ist ein Prozess der Auseinandersetzung über die gesamte Behandlungsdauer mit immer wieder neuen Anforderungen. Lassen Sie sich dabei helfen. **Durch PsychoonkologInnen im Spital, in der freien Praxis oder in den Beratungsstellen der Österreichischen Krebshilfe.**

Manchen Patienten geht es bereits nach einem Erstgespräch besser, wenn es gelungen ist, die vielen neuen Herausforderungen in Ruhe zu begreifen, einzuordnen und damit im eigenen Leben vorstellbarer zu machen. Bei anderen Patienten, die z.B. Konflikte in der Partnerschaft, in der Familie, im Spital oder am Arbeitsplatz erleben, kann eine längere Betreuung sehr helfen. Manchmal kommt es auch vor, dass aufgrund einer Depression, starker Angstzustände oder Schlafstörungen eine medikamentöse Einstellung für eine gewisse Zeit erforderlich ist.

PsychoonkologInnen wollen Ihnen die Begleitung und Unterstützung anbieten, die Sie brauchen, um Ihren Sorgen und Ängsten Raum und Zeit zu geben, Ihnen bei der Verarbeitung der Hochschaubahn an Gefühlen helfen, dem Bangen vor einem Rückfall, dem Warten auf Befunde.

Denn Aufgabe und Ziel der Psychoonkologie ist es, Sie selbst und Ihre Angehörigen dabei zu unterstützen, die vielfältigen großen körperlichen und psychischen Herausforderungen in allen Stadien einer Krebserkrankung so gut wie möglich zu bewältigen.

Sie sind nicht alleine!

Die Diagnose Krebs bedeutet für Erkrankte und Angehörige einen unerwarteten **Sturz aus der Realität und aus dem gewohnten Alltag**. Nichts ist mehr so, wie es vorher war. Unsicherheit, Hilflosigkeit und vor allem Angst sind vorherrschende Gefühle. Daher ist es so wichtig, ab diesem Zeitpunkt ein **„Netz zu spannen“, in dem sich Patienten und Angehörige gehalten und getragen fühlen**.

Dieses tragfähige Netz setzt sich zusammen aus Familie, Freunden/Bekanntem, Arbeitskollegen, sowie einem professionellen Betreuungsteam bestehend aus Ärzten, Pflegenden, Psychoonkologen und anderen Experten.

Patienten haben das verständliche Bedürfnis nach – und das Recht auf – Information und Klarheit bezüglich der bevorstehenden Therapie. Die Krebshilfe bietet diese wertvolle Vernetzung an. Patienten und Angehörige erhalten **medizinische, psychoonkologische, ernährungstherapeutische und sozialrechtliche Hilfestellungen, d.h. rasche, unkomplizierte und kostenlose „Hilfe unter einem Dach“**.

Viele Patienten und Angehörige beschäftigen Fragen wie:

- Ich habe gerade die Diagnose Krebs bekommen, was soll ich tun?
- Was bedeutet Chemotherapie und mit welchen Nebenwirkungen muss ich rechnen?
- Muss ich meinem Arbeitgeber sagen, dass ich Krebs habe? Welche Rechte und welche Pflichten habe ich? Wer kann mir das alles sagen?
- Soll ich mit meinen Kindern über meine Erkrankung reden?

Sie sind nicht alleine:

In den Krebshilfe-Beratungsstellen kann psychoonkologische Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden. Eine Auflistung aller österreichweiten Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass Sie im Laufe der Erkrankung an den Rand Ihrer körperlichen und psychischen Belastbarkeit stoßen. Das ist normal und völlig verständlich, denn Krebstherapien sind auch psychisch herausfordernd.



Mag. Martha LEPPERDINGER
Sprecherin der Krebshilfe-Beraterinnen

Täglich begleiten wir Psychoonkologinnen in den Beratungsstellen der Krebshilfe Menschen in Not, die uns vertrauensvoll ihre ganz persönliche Geschichte erzählen, ihr oft unfassbares Leid mit uns teilen. Krebspatienten und -patientinnen zeigen sich ungeschminkt so, wie sie sich jetzt fühlen, sprachlos, zornig, panisch, traurig. Sie schreien die Furcht laut hinaus, oder schlucken Gefühle hinunter. Sie verleugnen die Krankheit, oder beschäftigen sich intensiv mit der Angst vor dem Rückfall. Sie ziehen sich zurück und werden einsam, oder gehen hinaus, weil sie die





Stille nicht ertragen. Reaktionen gibt es so viele, wie es Menschen gibt und keine ist richtig oder falsch.

Wir entwickeln gemeinsam Strategien, wie Sie die nächste Etappe – auf der zu nächst unbewältigbar scheinenden endlos langen Strecke der Behandlungen – meistern können und wenn es nötig ist, Pausen einzulegen und zur Ruhe zu kommen. Wir besprechen, welcher Schritt, in welchem Tempo, gerade jetzt gut für Sie sein kann. Das große Ganze in viele bewältigbare kleine Abschnitte zu teilen – das kann helfen, wieder Boden unter den Füßen zu bekommen und dabei begleiten wir Krebshilfe-BeraterInnen Sie und Ihre Familien.

Leiden Sie oder Ihre Angehörigen in letzter Zeit vermehrt an

- Ein – oder Durchschlafstörungen
- Inneren Unruhezuständen
- Depressiven Verstimmungen, Antriebslosigkeit
- Gedankenkreisen und ständigem Grübeln
- Unmut, Aggressionen
- Angst vor Untersuchungen, medizinischen Eingriffen, schlechten Nachrichten
- Problemen am Arbeitsplatz, in der Familie oder mit Ihrem Behandlungsteam, dann ist es hoch an der Zeit und sinnvoll, professionelle Hilfe anzunehmen.

In den Krebshilfe-Beratungsstellen gibt es diese Hilfe – für Sie und Ihre Angehörigen. Experten aus verschiedenen Fachbereichen, z.B. der Medizin, der Ernährungswissenschaft, der Psychoonkologie und Sozialarbeit, bieten Beratung und Hilfe an und begleiten Sie kompetent und menschlich auf Ihrem Weg durch die Erkrankung.

Sie und Ihre Familienmitglieder können in einem Klima der Achtung und Wertschätzung offen

über Ihre schlimmsten Befürchtungen, Ängste und innere Not sprechen. **Die Krebshilfe-Beraterinnen nehmen sich für Sie Zeit, hören Ihnen zu und helfen.**

In einem ausführlichen Erstgespräch wird Ihre individuelle Situation und der genau auf Sie abgestimmte Betreuungsplan besprochen. Sie werden spüren, dass sich Vieles sehr rasch verbessert z.B. die Lebensqualität, Schmerzen, die Kommunikation in der Familie.

Broschüren und Informationsmaterialien zu allen Themen rund um die Krebserkrankung können Sie jederzeit telefonisch oder per Mail bei der Krebshilfe in Ihrem Bundesland bestellen.

Die finanzielle Soforthilfe

Immer öfter kommen Patienten durch die Krebserkrankung auch in finanzielle Schwierigkeiten. Zweckgewidmete Spenden geben der Krebshilfe die Möglichkeit, auch diesbezüglich zu helfen (siehe nachfolgende Seiten).

Finanzielle Hilfe

Finanzielle Unterstützung

Aufgrund zweckgewidmeter Spenden von Privatpersonen und Firmen ist die Krebshilfe in der Lage, neben kompetenter und einfühlsamer Beratung von Krebspatienten und Angehörigen auch **finanzielle Unterstützung für jene Menschen anzubieten, die verursacht durch die Krebserkrankung in finanzielle Not geraten sind.**

Der Krebshilfe-Soforthilfe-Fonds wurde geschaffen, weil eine zunehmend schwierige finanzielle Situation für viele Patienten und Angehörige entstand. Viele Krebspatienten verlieren unverschuldet den Arbeitsplatz oder können die zusätzlichen - durch die Erkrankung entstehenden Kosten - (z.B. Rezeptgebühren, Fahrtspesen, Selbstbehalte für Perücken oder Spitalsaufenthalt, u.v.m.) nicht finanzieren.

SOFORTHILFE-FONDS DER ÖSTERREICHISCHEN KREBSHILFE

Der Krebshilfe-Vorstand und der Spendengütesiegelprüfer haben für die Gewährung finanzieller Unterstützung Richtlinien verabschiedet. Jeder Antrag wird eingehend aber rasch und unbürokratisch geprüft.

- Lebensmittelpunkt muss in Österreich sein.
- Persönliche Vorsprache in einer Krebshilfe-Beratungsstelle.
- Vorlage der aktuellen medizinischen Befunde.
- Einkommensnachweis (auch des Ehepartners und/oder im gleichen Haushalt lebender Menschen).
- Alle anderen rechtlichen Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.
- Nachweis jener Kosten/zusätzlicher Ausgaben, die aufgrund der Krebserkrankung entstanden sind und zu der Notlage führen.
- Schriftliche Begründung/Ansuchen (das gemeinsam mit einer Krebshilfe-Beraterin erstellt wird).
- Kosten für Alternative Methoden werden nicht übernommen.
- Die Krebshilfe behält sich vor, etwaige weitere Nachweise und/oder Unterlagen einzufordern, die zur Beurteilung notwendig sind.

Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt sowohl medizinisch als auch sozialrechtlich im „8-Augen-Prinzip“ innerhalb kürzest möglicher Zeit, in der Regel innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt des Antrages und der Unterlagen.

Der Antragsteller erteilt das Einverständnis, dass die vorgelegten

Unterlagen durch die Krebshilfe überprüft werden dürfen. Die Krebshilfe verpflichtet sich, die Daten nicht an Dritte weiter zugeben.

Im Jahr 2015 investierte die Österreichische Krebshilfe rd. 2 Mio. Euro für die Beratung und finanzielle Soforthilfe.

BEISPIEL DER SOFORTHILFE

Bei Susanne W., 48 Jahre, wurde vor zwei Jahren die Diagnose Lungenkrebs gestellt. Im Frühjahr 2015 erkrankte sie an einem Rezidiv. Gemeinsam mit ihrem Mann, der nur geringfügig beschäftigt ist, hat sie die Obsorge für ihre zwei Enkelkinder. Aufgrund der Erkrankung kommt es nun zu Einkommenseinbußen durch das geringere Krankengeld. Die krankheitsbezogenen Kosten (Selbstbehalte von Klinikaufhalten und Medikamenten) können vom Familieneinkommen kaum mehr bezahlt werden. Darüber hinaus ist Frau W. durch das neuerliche Auftreten der Krankheit auch psychisch sehr labil.

Frau W. wird von der Österreichischen Krebshilfe psychologisch betreut und erhält eine finanzielle Unterstützung von 100 Euro monatlich für ein halbes Jahr. Darüber hinaus hat die Krebshilfe die krankheitsbezogenen Kosten in Höhe von 300 Euro übernommen.



Für die Österreichische Krebshilfe ist der sorgsame Umgang mit Spenden selbstverständlich. Dass dem so ist, wird jedes Jahr von unabhängigen Rechnungsprüfern und dem Österreichischen Spendengütesiegelprüfer geprüft und bestätigt.

Die Österreichische Krebshilfe ist österreichweit für Sie da:

Mo.-Do. von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Beratungsstellen im BURGENLAND

7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4
Tel.: (0650) 244 08 21 (auch mobile Beratung)
Fax: (02625)300-8536
office@krebshilfe-bgld.at, www.krebshilfe-bgld.at

7000 Eisenstadt, Siegfried Marcus-Straße 5 (BGKK)
Tel.: (0650) 244 08 21

7540 Güssing, Grazer Straße 45 (A.ö. Krankenhaus)
Tel.: (0650) 244 08 21

7100 Neusiedl am See, Gartenweg 26 (BGKK)
Tel.: (0650) 244 08 21

7400 Oberwart, Evang. Kirchengasse 8-10 (Diakonie)
Tel.: (0650) 244 08 21

7350 Oberpullendorf, Gymnasiumstraße 15, (BGKK)
Tel.: (0650) 244 08 21

Beratungsstelle in KÄRNTEN

9020 Klagenfurt, Raderzkystr. 35
(Privatklinik Maria Hilf)
Vor Anmeldung zur persönlichen Beratung
für alle Beratungsstellen in Kärnten unter:
Tel.: (0463)507078, office@krebshilfe-ktn.at

9400 Wolfsberg, Paul-Hackhofer-Str. 9 (LKH)
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung

9330 Althofen, Moorweg 30 (Humanomed Zentrum)
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung

Beratungsstellen in NIEDERÖSTERREICH

2700 Wr. Neustadt, Wiener Straße 69, (NÖGKK)
Notfalltelefon: (0664) 323 7230
Tel.: (050899) 2297 oder 2279, Fax: (050899) 2281
E-Mail: krebshilfe@krebshilfe-noe.at
www.krebshilfe-noe.at

3100 St. Pölten, Kremser Landstr. 3 (bei NÖGKK)
Tel.+Fax: (02742) 77404, stpoelten@krebshilfe-noe.at

3680 Persenbeug, Kirchenstr. 34,
(Alte Schule Gottsdorf)
Tel.+Fax: (07412) 561 39,
persenbeug@krebshilfe-noe.at

3340 Waidhofen/Ybbs, Ybbsitzerstr. 112
(AöKH Waidhofen/Ybbs, Verwaltungstrakt)
Tel.+Fax: (07442) 54 106,
waidhofen@krebshilfe-noe.at

2130 Mistelbach, Roseggerstraße 46
Tel.: (050899) 1389, mistelbach@krebshilfe-noe.at

3580 Horn, Stephan-Weykerstorffer-Gasse 3
(in der GKK Horn), Tel.: (050899)-0889
horn@krebshilfe-noe.at

Beratungsstellen in OBERÖSTERREICH

4020 Linz, Harrachstraße 13
Tel.: (0732) 77 77 56
Fax.: (0732) 77 77 56-4
beratung@krebshilfe-ooe.at, office@krebshilfe-ooe.at
www.krebshilfe-ooe.at

4820 Bad Ischl, Bahnhofstr. 12 (GKK)
Tel.: (06132) 236 14
beratung-badischl@krebshilfe-ooe.at

5280 Braunau, Jahnstr. 1 (GKK)
Tel.: (0664) 44 66 334
beratung-braunau@krebshilfe-ooe.at

4070 Eferding, Vor dem Linzer Tor 10 (Rotes Kreuz),
Tel.: (0664) 166 78 22
beratung-eferding@krebshilfe-ooe.at

4240 Freistadt, Zemannstr. 27 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 452 76 34
beratung-freistadt@krebshilfe-ooe.at

4810 Gmunden, Miller-von-Aichholz-Straße 46
(GKK), Tel.: (0664) 547 47 07
beratung-gmunden@krebshilfe-ooe.at

4560 Kirchdorf, Krankenhausstr. 11 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0732) 77 77 56
beratung-kirchdorf@krebshilfe-ooe.at

4320 Perg, Johann Paur-Str. 1, (Beratungsstelle Famos)
Tel.: (0664) 166 78 22
beratung-perg@krebshilfe-ooe.at

4910 Ried/Innkreis, Hohenzellerstr. 3 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 44 66 334
beratung-ried@krebshilfe-ooe.at

4150 Rohrbach, Krankenhausstr. 4 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0699) 1280 2068
beratung-rohrbach@krebshilfe-ooe.at

4780 Schärding, Tummelplatzstr. 9 (FIM - Familien- & Sozialzentrum), Tel.: (0664) 44 66 334
beratung-schaerding@krebshilfe-ooe.at

4400 Steyr, Redtenbachergasse 5 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 91 11 029
beratung-steyr@krebshilfe-ooe.at

4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Str. 15 (GKK)
Tel.: (0664) 547 47 07
beratung-vbruck@krebshilfe-ooe.at

4600 Wels, Grieskirchnerstr. (Rotes Kreuz)
Tel.: (0664) 547 47 07
beratung-wels@krebshilfe-ooe.at

Beratungsstellen in SALZBURG

Voranmeldung zur persönlichen Beratung für alle Beratungsstellen in Salzburg unter:
Tel.: (0662) 873 536 oder
beratungsstelle@krebshilfe-sbg.at
www.krebshilfe-sbg.at
5020 Salzburg, Mertenstr. 13

5110 Oberndorf, KH Oberndorf, Paracelsusstr. 37
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung jeden Donnerstag, nachmittags

5400 Hallein, KH Hallein, Bürgermeisterstr. 34
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung, jeden 2. Montag im Monat

5580 Tamsweg, Sozialzentrum Q4, Postgasse 4
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung jeden 2. Montag im Monat

5620 Schwarzach, St. Veiter Straße 3, Haus Luise
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat.

5700 Zell am See, Lohninghof, Seeuferstraße 6, Thumersbach

Eine neue Beratungsstelle wird 2017 bezogen.;
Persönliche Beratung nach tel. Voranmeldung.

Beratungsstellen in der STEIERMARK

8042 Graz, Rudolf-Hans-Bartsch-Str. 15-17
Tel.: (0316) 47 44 33-0, Fax: (0316) 47 44 33-10
beratung@krebshilfe.at, www.krebshilfe.at

Terminvereinbarung und Info für alle steirischen Bezirke:
Tel.: (0316) 47 44 33-0, beratung@krebshilfe.at

8280 Fürstenfeld, Felber Weg 4 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0316) 47 44 33-0 oder 0664 1814 952

8230 Hartberg, Rotkreuzpl. 1, (Rotes Kreuz)
Tel.: (0316) 47 44 33-0 oder 0664 1814 952

8530 Deutschlandsberg, Radlpaßstraße 31 (Rotes Kreuz)
Tel: 0316 / 47 44 33-0 oder 0664 1416 008

8435 Wagna, Metlika Straße 12 (Rotes Kreuz)
Tel: 0316 / 47 44 33-0 oder 0664 1416 008

8330 Feldbach, Schillerstraße 57 (Rotes Kreuz)
Tel: 0316 / 47 44 33-0 oder 0664 822 3506

8750 Judenburg, Burggasse 102, (Rotes Kreuz)
Tel.: (0316) 47 44 33-0 oder 0699 19423250

8700 Leoben, Hirschgraben 5, (Senioren- u. Pflegewohnheim)
Tel.: (0316) 47 44 33-0 oder 0699 19423250

8786 Rottenmann, Hauptstr. 109c (Rotes Kreuz)
Tel. (0316) 47 44 33-0 oder (0681) 819 614 02

8680 Mürzzuschlag, Grazer Straße 34 (Rotes Kreuz)
Tel.: (0316) 47 44 33-0 oder 0699 19423250

Beratungsstellen in TIROL

6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 25/5
Krebshilfe-Telefon: (0512) 57 77 68
Tel.&Fax: (0512) 57 77 68 oder (0699)181 135 33
krebshilfe@i-med.ac.at, www.krebshilfe-tirol.at

Psychoonkologische Beratung in folgenden Sozial- u. Gesundheitsspengeln:

- *Telfs: Kirchstraße 12, Dr. Ingrid Wagner,
Tel.: (0660) 5697474*
- *Landeck: Schulhauspl. 9, Dr. Manfred Deiser,
Tel.: (0664) 4423222*
- *Wörgl: Fritz-Atzl-Str. 6, Dr. Dorothea Pramstrahler,
Tel.: (0650) 2831770*

sowie in:

- *Lienz: Mag. Viktoria Breznik, Rosengasse 17,
Tel.: (0664) 9122605*
- *Schwaz : Dr. Fritz Melcher, Fuggergasse 2,
Tel.: (0664) 9852010*
- *Jenbach: Mag. Beate Astl, Schalsersstraße 21,
Tel.: (0650) 7205303*
- *Kitzbühel: Dr. Astrid Erharter, Therapiezentrum Kog-
ler, Hornweg 28, Tel. (0681)10405938*
- *Tarrenz: DSA Erwin Krismer, Pfassenweg 2,
Tel. (0676) 7394121*

Beratungsstellen in VORARLBERG

6850 Dornbirn, Rathausplatz 4,
Tel. (05572) 202388, Fax: (05572) 202388-14
beratung@krebshilfe-vbg.at, www.krebshilfe-vbg.at

6700 Bludenz, Klarenbrunnstr. 12,
Tel. (05572) 202388
beratung@krebshilfe-vbg.at

Beratungsstelle in WIEN

Pier 50, 1200 Wien, Brigittenauer Lände 50-54,
4. Stg./5.OG
Tel.: (01) 408 70 48, Fax: (01) 408 22 41
Hotline: (0800) 699 900
beratung@krebshilfe-wien.at, www.krebshilfe-wien.at

Österreichische Krebshilfe Dachverband

1010 Wien, Tuchlauben 19
Tel.: (01) 796 64 50, Fax: (01) 796 64 50-9
service@krebshilfe.net, www.krebshilfe.net



LEBEN MIT DER DIAGNOSE KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



ANGEHÖRIGE UND KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



DIAGNOSE UND VERLAUFSKONTROLLE BEI KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



Das ABC der komplementären Maßnahmen

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



Klinische Studien

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



THERAPIEN BEI KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



SEXUALITÄT UND KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



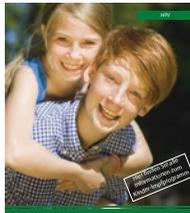
ERNÄHRUNG BEI KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



BEWEGUNG BEI KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



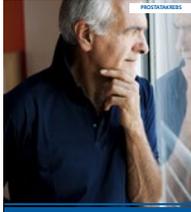
HPV-IMPfung GEGEN KREBS

ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



BRUSTKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



PROSTATAKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



HAUTKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



DARMKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



LUNGENKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



LEBERKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



BAUCHSPEICHELDRÜSENKREBS

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR



LYMPHOME

DIAGNOSE • THERAPIE • NACHSORGE
ÖSTERREICHISCHE KREBSHILFE
IM 100. JAHR

Alle Broschüren sind kostenlos bei der Krebshilfe in Ihrem Bundesland erhältlich oder als Download unter www.krebshilfe.net



IMPRESSUM:

Herausgeber und Verleger: Österreichische Krebshilfe • Tuchlauben 19 • A-1010 Wien, Tel.: +43 (1) 7966450 • Fax: +43 (1) 796 64 50-9 • E-Mail: service@krebshilfe.net • www.krebshilfe.net
Wissenschaftliche Redaktionsleitung: Univ. Prof. Dr. Michael Micksche • Redaktion: Doris Kiefhaber
Grafik: Gorillas – Agentur für Kommunikation und Design • Druck: Druckerei Janetschek GmbH • www.janetschek.at
Titelbild: Thinkstock, Mario Ragma

03/17

www.krebshilfe.net